

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 17. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag.a Suchan-Mayr betreffend „blau-gelbe Kinderbetreuungsoffensive in Niederösterreich“, eingebracht am 7. September 2023, Ltg. 153/A-5/47-2023, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten. Auf Basis dieser rechtlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Die Anzahl an zwei- bis zweieinhalbjährigen Kindern, welche im Rahmen der Pilotierung bereits ab September 2023 einen Pilotkindergarten besuchen dürfen, ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

<b>Gemeinde</b>	<b>Unter 2,5-Jährige Kinder</b>
Aggsbach	5
Bad Vöslau	15
Gänserndorf	110
Gedersdorf	13
Göttlesbrunn	10
Harmannsdorf	27
Höflein	13

Kaltenleutgeben	25
Neidling	12
Pöchlarn	35
Scharndorf	11
St. Veit/Gölsen	11
Texingtal	18
Wieselburg-Land	15
Wolfsthal	10

Die Erhalter und Betreiber von NÖ Landeskindergärten sind Gemeinden. Diese sind somit auch für die Zurverfügungstellung entsprechender Räumlichkeiten verantwortlich. Es ist nicht bekannt, dass für die Pilotierung Neubauten oder Zubauten errichtet wurden.

Weiters erfolgte auch keine finanzielle Unterstützung des Landes Niederösterreich für die Durchführung des Pilotversuches. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch auf die seitens der NÖ Landesregierung am 23. Mai 2023 beschlossene Förderung für die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels in Pilotkindergärten für das Kindergartenjahr 2023/2024 hingewiesen.

Mit der wissenschaftlichen Begleitung der Pilotierung wurde das Charlotte-Bühler-Institut beauftragt. Die Erkenntnisse aus der Pilotphase werden den Gemeinden und Kindergärten in Niederösterreich in Zukunft bei der Aufnahme von 2-Jährigen hilfreich sein.

Denn ab September 2024 wird es durch die erfolgte Novellierung des NÖ Kindergartengesetzes allen Gemeinden ermöglicht, Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres im Kindergarten aufzunehmen. Die Umsetzung richtet sich nach den Möglichkeiten der jeweiligen Gemeinde.

Mit Stand 18. September 2023 wurde für nachstehende Gemeinden eine Förderung für bauliche Maßnahmen im Zuge der blau-gelben Kinderbetreuungsoffensive im Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds beschlossen. Die Förderung erfolgt durch Annuitätenzuschüsse auf 15 Jahre und wird nach Abrechnung angewiesen.

<b>Gemeinde</b>	<b>Förderung in €</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Förderung in €</b>
Bruck an der Leitha	251.883,00	Rabenstein an der Pielach	1.243.955,00
Brunn an der Wild	268.269,00	Retz	470.239,00
Ennsdorf	921.274,00	Rosenburg-Mold	410.946,00
Guntramsdorf	1.535.601,00	Rossatz-Arnsdorf	695.214,00
Hafnerbach	574.182,00	Schwadorf	198.881,00
Hollabrunn	374.487,00	St. Pölten	1.361.135,00
Horn	260.562,00	St. Veit an der Gölsen	198.881,00
Kirchberg am Wagram	712.628,00	Strasshof an der Nordbahn	1.098.726,00
Kreuzstetten	692.122,00	Weistrach	695.973,00
Neulengbach	1.194.747,00		

Zum Rückgang in den beiden letzten Kindergartenjahren von jenen Kindergärten, die laut Kindertagesheimstatistik mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet haben, ist anzumerken, dass Jahre während der COVID-19-Krise nicht mit Jahren außerhalb der COVID-19-Krise vergleichbar sind. Denn insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung waren in Zeiten der COVID-19-Krise flexible Betreuungsangebote erforderlich. Daher wird auf den Vergleichswert der Kindertagesheimstatistik 2019/2020 (vor COVID-19) verwiesen, wo die Anzahl der Kindergärten, die mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet haben, bei 320 von 1.095 (entspricht 29 %) lag.

Zum Anteil der Kindergartenkinder, welche im aktuellen Kindergartenjahr 2023/24 in VIF-konformen Einrichtungen betreut werden, kann noch keine Aussage getroffen werden, zumal für das aktuelle Kindergartenjahr noch keine Daten vorliegen.

Die Bedarfserhebung und die Aufnahme in die NÖ Landeskindergärten obliegt den Gemeinden. Somit ist auch nur der jeweiligen Gemeinde der tatsächliche Bedarf bekannt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind jedoch bei einem entsprechenden Bedarf VIF-konforme Öffnungszeiten anzubieten und ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Die Öffnungszeiten eines NÖ Landeskindergartens in den Kindergartenferien richten sich gemäß § 22 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 nach dem tatsächlichen Bedarf. Jedenfalls haben sie aber eine Woche innerhalb der 4. bis 6. Ferienwoche geschlossen zu halten. NÖ Landeskindergärten bzw. Kindergartengruppen können je

nach Bedarf auch zusammengelegt werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist die Gemeinde als Kindergartenerhalter verantwortlich. Hinsichtlich der vergangenen Kindergartenferien wird mitgeteilt, dass die Daten der Kindestagesheimstatistik dazu noch nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.  
Landesrätin